

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

vom 26. Juni 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2011² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995³ wird wie folgt geändert:

Art. 3. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (nachfolgend Sozialversicherungsanstalt) vollzieht die Bestimmungen über:

- a) die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen;
- b) die Prämienverbilligung.

Sozial-
versicherungs-
anstalt

Sie zahlt die Prämienverbilligung dem Versicherer aus, bei dem die Person versichert ist.

Der Kanton entschädigt die Sozialversicherungsanstalt für die erbrachten Leistungen.

Überschrift nach Art. 8 (neu). 1bis. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Juni 2012; Art. 8 a und 8 b in Vollzug ab 1. Januar 2013, Art. 3 Abs. 2 in Vollzug ab 1. Januar 2014, Art. 8 c bis 8 f in Vollzug ab 1. Januar 2015, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2012.

2 ABl 2011, 3321 ff.

3 sGS 331.11.

Meldeverfahren
bei
Betreibungen
a) Meldung
des Versicherers

Art. 8a (neu). Der Versicherer meldet der Sozialversicherungsanstalt die Schuldnerin oder den Schuldner, gegen die oder den er ein Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen eingeleitet hat, sowie die betroffenen versicherten Personen. Die Meldung erfolgt:

- a) sobald die Voraussetzungen für das Fortsetzungsbegehren erfüllt sind;
- b) bevor der Versicherer das Fortsetzungsbegehren stellt.

Der Versicherer gibt mit der Meldung Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der betroffenen versicherten Person bekannt.

Er setzt das Betreibungsverfahren bis zur Meldung der Sozialversicherungsanstalt über das Vorliegen eines dem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitels nicht fort.

b) Einbezug
der politischen
Gemeinde

Art. 8b (neu). Die Sozialversicherungsanstalt leitet die Meldung an die für die betroffene versicherte Person nach dem Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998¹ zuständige politische Gemeinde weiter.

Die zuständige politische Gemeinde teilt der Sozialversicherungsanstalt mit, ob die betroffene versicherte Person finanzielle Sozialhilfe bezieht.

Liste der
betriebenen
versicherten
Personen
a) Aufnahme
und Streichung

Art. 8c (neu). Die Sozialversicherungsanstalt führt eine Liste der versicherten Personen nach Art. 64 a Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994², die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen.

Von der Aufnahme in die Liste sind ausgenommen:

- a) versicherte Personen, die finanzielle Sozialhilfe³ beziehen;
- b) versicherte Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen;
- c) Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Sozialversicherungsanstalt streicht die versicherte Person aus der Liste, nachdem der Versicherer die Aufhebung der Leistungsstrierung mitgeteilt hat.

b) Inhalt

Art. 8d (neu). Die Liste enthält:

- a) Angaben über die versicherte Person nach Art. 8 a Abs. 2 dieses Erlasses;
- b) Name und Adresse des Versicherers sowie dessen Aufsichtsnummer beim Bundesamt für Gesundheit;
- c) das Datum der verfüzten Leistungsstrierung.

¹ sGS 381.1.

² SR 832.10.

³ Art. 9 bis 27 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998, sGS 381.1.

Art. 8 e (neu). Die Sozialversicherungsanstalt informiert:

- a) den Versicherten über:
 1. das Vorliegen eines dem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitels;
 2. die Aufnahme in die Liste;
- b) die versicherte Person über die Aufnahme in die und die Streichung aus der Liste.

c) Information und
Einsichtnahme

Die für die Sozialhilfe zuständige Stelle der Gemeinde und die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹ zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringer sind berechtigt, die Angaben über die betroffene versicherte Person einzusehen.

Die Sozialversicherungsanstalt protokolliert die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme in die Liste ist kostenlos.

Art. 8 f (neu). Der Versicherte sistiert die Leistungen, nachdem die Information der Sozialversicherungsanstalt über die Aufnahme der versicherten Person in die Liste erfolgt ist und im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren gestellt wurde.

d) Leistungs-
sistierung

Die Leistungssistierung beginnt am Tag der Mitteilung an die versicherte Person durch den Versicherten. Sie erfasst jene Leistungen, die während der Dauer der Sistierung erbracht werden.

Die Leistungssistierung endet:

- a) mit dem Eintritt der versicherten Person in die finanzielle Sozialhilfe;
- b) mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an die versicherte Person;
- c) mit dem zustimmenden oder ablehnenden Entscheid der Sozialversicherungsanstalt über die Übernahme des nach Art. 64 a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹ auf den Kanton fallenden Anteils der Forderung, die Gegenstand des Fortsetzungsbegehrens war.

Überschrift nach Art. 8 f (neu). 1ter. Uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen

Art. 8 g (neu). Der Versicherte meldet der Sozialversicherungsanstalt den Gesamtbetrag der Forderungen, die zur Ausstellung des Verlustscheins oder eines diesem gleichzusetzenden Rechtstitels geführt haben.

Meldevorgang bei
Ausstellung
des Verlust-
scheins

Dem Verlustschein sind rechtskräftige Verfügungen über die Leistung finanzieller Sozialhilfe gleichgesetzt.

¹ SR 832.10.

Übernahme
und
Vergütung der
ausstehenden
Forderungen

Art. 8h (neu). Die Sozialversicherungsanstalt vergütet dem Versicherer den nach dem Bundesrecht festgelegten Anteil der ausstehenden Forderungen, nachdem die nach Art. 86 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995¹ bezeichnete externe Revisionsstelle des Versicherers die Richtigkeit der Daten bestätigt hat.

Sie vereinnahmt Rückzahlungen des Versicherers aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine.

Der Sozialversicherungsanstalt werden die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ermittelten Nettokosten vergütet:

- a) durch den Kanton zu 77 Prozent;
- b) durch die politischen Gemeinden zu 23 Prozent.

Der Anteil der politischen Gemeinden wird nach der mittleren Bevölkerung gemäss der letzten Erhebung der kantonalen Statistikstelle berechnet.

Kosten-
übernahme
bei finanzieller
Sozialhilfe

Art. 14a (neu). Die politische Gemeinde übernimmt fällige Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreuungskosten und Verzugszinsen der versicherungspflichtigen Person, die finanzielle Sozialhilfe bezieht.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die ihr entstandenen Kosten aus der Übernahme von Prämien und Verzugszinsen.

Die Regierung kann die Zuständigkeit für die Auszahlung der Prämien an die Sozialversicherungsanstalt übertragen.

Art. 14bis wird aufgehoben.

Verfahren und
Mitwirkung

Art. 15. Die Regierung regelt das Verfahren der Durchführung der Prämienverbilligung sowie die Mitwirkung der politischen Gemeinden und der Versicherer durch Verordnung.

II.

Art. 14bis Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995² in der Fassung vor der Aufhebung durch diesen Erlass werden auf Prämien oder Kostenbeteiligungen mit Fälligkeit vor dem 1. Januar 2012 angewendet, wenn die erstmalige Betreuung im Kanton St. Gallen angehoben und ein Pfändungsverlustschein ausgestellt worden ist.

1 SR 832.102.

2 sGS 331.11.

III.

1. Dieser Erlass wird mit Ausnahme von Art. 8 a bis 8 f sowie Art. 3 Abs. 2 ab 1. Januar 2012 angewendet.
2. Art. 8 a und 8 b dieses Erlasses werden ab 1. Januar 2013 angewendet.
3. Art. 8 c bis 8 f dieses Erlasses werden ab 1. Januar 2015 angewendet.
4. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn von Art. 3 Abs. 2 dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St. Gallen

erklärt:¹

Der V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung wurde am 26. Juni 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 15. Mai bis 25. Juni 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- Art. 8 a und 8 b ab 1. Januar 2013;
- Art. 3 Abs. 2 ab 1. Januar 2014;
- Art. 8 c bis 8 f ab 1. Januar 2015;
- die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2012.

St. Gallen, 26. Juni 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 2342 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 1490 ff.

331.11

331.11